

Sitzung vom 20. Oktober 1999

1884. Postulat (Sofortige Gewährung der Akteneinsicht für Dossier Fall Mengele, D 4693)

Die Kantonsräte Alfred Heer, Zürich, und Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, haben am 7. Juni 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die sofortige Akteneinsicht im Dossier Fall Mengele (D 4693) zu gewähren.

Begründung

Es herrscht ein grosses Interesse seitens der Historiker am Fall Mengele. Die Nichtgewährung der Akteneinsicht zum heutigen Zeitpunkt verhindert eine umfassende Aufklärung. Dies führt nicht zuletzt dazu, dass an Stelle einer umfassenden Information Spekulationen und Gerüchte treten.

In einem Schreiben des EJPD vom 19. Januar 1999 wird festgehalten, dass die Kapo Zürich am 7. März 1961 eine Anfrage bezüglich Verhaftung von Josef Mengele an die Bundesbehörden gestellt hat. In der Antwort des Regierungsrates auf Interpellation und Anfrage KR-Nrn. 69/1999 und 58/1999 wird festgehalten, dass ein Hinweis in den Akten auf Anfrage der Kapo an die Bundesbehörden fehle. Es ist offensichtlich, dass Aktenstücke in diesem Dossier fehlen.

Damit der Fall Mengele genau untersucht werden kann, wird der Regierungsrat deshalb gebeten, die Akteneinsicht vollumfänglich zu gewähren.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Alfred Heer, Zürich, und Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie in der Antwort auf die Interpellation KR-Nr. 69/1999 und die Anfrage KR-Nr. 58/1999 ausgeführt, befindet sich im Staatsarchiv ein Dossier zum Fall Mengele mit der Bezeichnung D 4693, das 25 nummerierte Aktenstücke sowie begleitendes dokumentarisches Material und das Ermittlungsdossier der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft mit Aktennotizen des Kripochefs enthält. Dieses Dossier gelangte auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen der (damaligen) Polizeidirektion und dem Staatsarchiv betreffend Aufbewahrung von Staatsschutzakten des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei (ND) vom 18. November 1993 ins Staatsarchiv. Diese Vereinbarung ist durch das in der Zwischenzeit in Kraft getretene neue Archivrecht hinfällig geworden.

Die Staatsschutzakten des ehemaligen Nachrichtendienstes und Kommandoakten zu Staatsschutzakten sind in zwei Strängen abgelegt worden. Das Staatsarchiv geht davon aus, dass die Akten im Staatsschutzdossier Mengele vollständig sind. Die Kommandoakten wurden nicht systematisch-umfassend abgeliefert, die Kantonspolizei verfügt jedoch über keine Unterlagen mehr im Zusammenhang mit Josef Mengele, seiner Ehefrau oder seiner Schwägerin.

2. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die dem Staatsarchiv abgelieferten Akten. Gemäss §4 des auf den 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Archivgesetzes (LS 432.11) sind Archive Einrichtungen zur Bewahrung, Erschliessung und Vermittlung einer dauerhaften dokumentarischen Überlieferung, welche rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken dient. §10 Archivgesetz bestimmt, dass für Akten in den Archiven Amtsgeheimnis und Datenschutz während einer Schutzfrist von 30 Jahren von der Anlage an gelten. Mit der Übernahme von Akten und Unterlagen mit Personendaten ins Staatsarchiv findet eine datenschutzrechtlich relevante Änderung des Zwecks der Aufbewahrung der Akten statt. Dienten sie vorher der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des öffentlichen Organs und fanden sie darin ihre Existenzberechtigung, so dienen sie nun der dauerhaften dokumentarischen Überlieferung zu rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken. Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn sie dazu geeignet und erforderlich sind und wenn der Bearbeitungszweck bekannt, ersichtlich und gesetzlich vorgesehen ist. Der Persönlichkeitsschutz betroffener Personen verlangt dabei, dass nicht nur Dritte, sondern auch die Lieferanten der Daten, die öffentlichen Orga-

ne, nicht mehr unbeschränkt Einsicht nehmen können. Wären die Unterlagen nämlich nicht ins Archiv gekommen, so hätten sie gemäss Datenschutzgesetz vernichtet werden müssen.

Für Akten mit Personendaten beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der Betroffenen und falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit der Geburt. Während der Schutzfrist kann aber auf entsprechendes Gesuch hin aus wichtigen Gründen die Akteneinsicht bewilligt werden. Über Gesuche um Einsichtnahme in die Archivakten entscheidet das Staatsarchiv mittels rekursfähiger Verfügung. Nach §4 Abs. 3 der Archivverordnung (LS 432.111) liegen wichtige Gründe für die Einsichtnahme in archivierte Akten mit Personendaten unter anderem vor, wenn die Akten für Gesetzgebung, Rechtsprechung, statistische oder wissenschaftliche Zwecke oder einen Entscheid über die Rechte betroffener Personen benötigt werden. Eine Einsichtnahme in die Akten kann demnach insbesondere dann bewilligt werden, wenn sie zu wissenschaftlichen Zwecken, also z.B. historischen oder zeitgeschichtlichen Studien, erfolgt. Dies muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller belegen, da durch eine solche Einsichtnahme unter Umständen auch Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden können.

3. Das Staatsarchiv hat sich interne «Richtlinien zur Behandlung von Gesuchen zur Einsicht in archivierte Akten mit Personendaten vor Ablauf der Schutzfrist» gegeben, die von der Archivkommission des Regierungsrates gutgeheissen worden sind. Demnach ist eine Interessenabwägung zwischen der Forschungsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte zu treffen. Sind öffentliche Interessen berührt, müssen auch diese berücksichtigt werden. Mit Verfügungen vom 17. und 20. September 1999 hat das Staatsarchiv zwei Gesuchen von Journalisten stattgegeben und diesen ihren Gesuchen entsprechend unter Verkürzung der Schutzfrist Einsicht in das Dossier Mengele (D 4693) des ehemaligen Nachrichtendienstes der Kantonspolizei Zürich gewährt. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und Amtsinteressen wurden durch das Staatsarchiv vorgängig die Namen unbeteiligter Dritter und der im Fall unmittelbar tätig gewesenen Polizeibeamten abgedeckt. Die Gewährung des Akteneinsichtsrechts wird damit begründet, dass seit Ende des Zweiten Weltkrieges die Erforschung der durch die nationalsozialistische Herrschaft an der Menschheit verübten Verbrechen und des entsprechenden Umfeldes weltweit ein vorrangiges Anliegen ist. Angesichts der grundsätzlichen Dimension dieser speziellen Forschung und des grossen Interesses der Öffentlichkeit sei ein Akteneinsicht auch dann zu gewähren, wenn mittels wissenschaftlich-journalistischer Methoden geforscht werde. Dies umso mehr, als die Zustimmung der betroffenen Personen, unzähliger Opfer nämlich, vorausgesetzt werden könne.

4. Mit diesen Verfügungen ist die von den Postulanten erbetene Akteneinsicht ermöglicht worden. Dem Anliegen der Postulanten ist damit Rechnung getragen worden, weshalb der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, das Postulat KR-Nr. 176/1999 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi